

Dienstleistungsvertrag

zwischen

der Firma

**Berger Logistik GmbH.
Karlsdorfer Strasse 12
8072 Fernitz-Mellach bei Graz
Österreich**

- im folgenden **Auftraggeber** genannt –

und

der Firma

**Swissport Cargo Services Graz GmbH.
Flughafenstrasse 51, Frachtgebäude
8073 Feldkirchen / Graz
Österreich**

- im folgenden „**Handling Agent**“ oder „**Auftragnehmer**“ genannt -

gültig ab: 01.02.2020

in: Graz (GRZ) Österreich

und ersetzt: Dienstleistungsvertrag vom 01.02.2016

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme von Luftsicherheitsmaßnahmen, gem. den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen VO (EG) Nr. 300/2008 und Folgeverordnungen durch den Auftragnehmer in Form von Kontrollen mittels Röntgentechnik oder ETD (Explosives Trace Detector) in Verbindung mit einer Hand- oder Sichtkontrolle an den nachstehend genannten Standort:

Graz (GRZ): Swissport Cargo Services Graz GmbH
Flughafenstrasse 51, Frachtgebäude
8073 Feldkirchen/Graz
Österreich

Für die Durchführung dieser Luftsicherheitsmaßnahmen wird der Auftragnehmer folgende Geräte einsetzen:

Graz (GRZ): L3 Pallet Screening System Dual view
Type: PX15.17-MV200

Explosives Trace Detector
Type: QS-B220-012

Beziehungsweise ein Prüfgerät das den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht. Durch den Einsatz dieses Gerätes dürfen dem Auftraggeber aber keine Verzögerungen im Frachtbehandlungsprozess entstehen, noch darf das Gerät eine mindere Qualität des Screenings liefern.

2. LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 2.1 Der Auftragnehmer kontrolliert Frachtgut des Auftraggebers, das die lokal bekanntgegebenen Abmessungen (höhere Stückzahlgewichte als jene in 2.2 a) angeführte nach Absprache ohne Rechtsanspruch) nicht überschreiten darf, mittels o.g. Verfahren.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungspflicht entsprechend dem heutigen Stand der Technik und mit ordentlicher Sorgfalt nachzukommen. Eine Garantie bzw. Erfolgshaftung, dass die Sicherheit des Frachtgutes nach der Kontrolle entsprechend den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 300/2008 gewährleistet ist, schuldet der Auftragnehmer nicht.

- 2.2 Die Leistung im Einzelnen sowie die Zeiten der Leistungserbringung sind wie folgt und können vom Auftragnehmer, in Absprache mit dem Auftraggeber, mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen geändert werden. Die tatsächlichen Betriebszeiten zur Durchführung von Luftsicherheitsmaßnahmen werden zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber nach Bedarf kurzfristig abgestimmt und können täglich variieren

Der Auftragnehmer erbringt die definierten Leistungen während der veröffentlichten Kontrollzeiten (Zeiten der Leistungserbringung). Auf Anfrage des Auftraggebers ist auch eine Leistungserbringung außerhalb dieser Kontrollzeiten möglich. Die Kosten dafür sind zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Sicherheitskontrolle ausreichend Personal bereit zu stellen.

Kontrollzeiten:

Graz (GRZ):

Montag – Donnerstag (ohne gesetzl. Feiertage) 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Freitag (ohne gesetzl. Feiertage) 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

- a) Annahme der vom Auftraggeber angelieferten Fracht zur Durchführung von Luftsicherheitsmaßnahmen und Prüfung auf Vollständigkeit.
Bei Überschreitung der bekanntgegebenen max. Auslastung der Prüfanlage, aktuell max. Abmessungen (Graz, GRZ: Breite 150 cm / Höhe 170 cm, sowie einem Maximalgewicht von 2.000 kg (ohne besondere Punktbelastung) ist der Auftraggeber zu informieren und es sind gem. Auftrag zusätzliche bzw. alternative Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
- b) Röntgen der Fracht oder eine Alternativmethode (laut 2.2 ii.)
- c) Vorübergehende sichere Verwahrung der angenommenen Fracht
- d) Dokumentation der Sicherheitskontrolle mittels Stempel am AWB über die Methode der Sicherheitsüberprüfung samt Datum, Zeit, Name des Kontrollierenden und Unterschrift.
- e) Rückgabe des Frachtgutes an den Auftraggeber zum Abtransport oder Weiterleitung im Luftfrachtprozeß des Auftragnehmers, je nach Anweisung des Auftraggebers.

Zu prüfende Luftfracht, die angeliefert aber nicht durch die Röntgeneinrichtung(en) prüfbar ist weil

- sie von den Abmessungen zu groß oder zu schwer für die Prüfanlage ist oder
- die Verpackung oder der Inhalt von Ihrer Dichte her nicht durchleuchtet werden können, bzw. nicht eindeutig identifizierbar und damit prüfbar ist („Schwarzfehler“/„Dunkelalarm“).

ist per Einzelfallentscheidung durch die Luftsicherheitskontrollkraft

- i) abzulehnen, sofern keine weitere Weisung des Auftraggebers besteht, die für den Auftragnehmer wie nachfolgend durchführbar ist (Alternativ- und Zusatzmethoden). Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer über die nötige Nutzung der Alternativmethode informiert. Die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.
- ii) je nach Sendungsbeschaffenheit mittels ETD (Explosives Trace Detector), komplett physischer Durchsuchung („Hand Search“) oder Sichtkontrolle („Visual Check“) nachzuuntersuchen.

Für Zusatz- und Alternativmethoden ist der freie Zugang zum Inhalt notwendig und damit ggf. das Öffnen der Frachtstücke erforderlich. Dies übernimmt der Auftraggeber in Eigenverantwortung am Ort der Sicherheitskontrolle. Das beinhaltet das Aus-/Einpacken der Fracht inklusive aller notwendigen Materialien und Werkzeuge. In diesem Fall fallen nur die Gebühren für die Sicherheitskontrolle an.

Verfügt der Auftraggeber nicht über die Möglichkeit in Eigenverantwortung die Verpackung sicherzustellen, kann ein Verpackungsdienstleister eingeschaltet werden. Beauftragung und Abrechnung der anfallenden Kosten erfolgt zwischen Auftraggeber und dem Verpackungsdienstleister.

- 2.3 Der Auftraggeber kann zu kontrollierende Frachtstücke während der oben genannten Kontrollzeiten, zur unmittelbaren Kontrolle anliefern. Die Sicherstellung der Ware muss ohne Zeitverzögerung stattfinden. Bei besonderen Accounts können die Luftsicherheitsmaßnahmen zu einem späteren zeitlich definierten Zeitpunkt stattfinden. Um die Kontrolle zu gewährleisten, muss die zu kontrollierende Fracht vom Auftraggeber spätestens 60 Minuten vor Ende der veröffentlichten Kontrollzeiten angeliefert werden und spätestens 15 Minuten nach Ende der veröffentlichten Kontrollzeiten abgeholt werden, außer es ist wie unter Punkt 3.4 eine andere Vorgehensweise abgesprochen.
- 2.4 Die Qualifikation des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals entspricht den Anforderungen der Luftsicherheitsbehörde, insbesondere den Erfordernissen nach Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV) in Aus- und Weiterbildung.

Die Aufgaben des Strahlenschutzes obliegen dem Auftragnehmer und sind im Tarif der Sicherheitskontrolle enthalten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, durch Eigen- oder Leihpersonal die Leistung zu erbringen, so lange dieses wiederum die behördlichen Vorgaben einhält. Die Verantwortung und volle Haftung bleibt beim Auftragnehmer. Eine Ausübungslizenz muss dem Auftraggeber vorgelegt werden. Der Einsatz ist entsprechend im Luftfracht-Sicherheitsprogramm des Auftragnehmers angegeben. Notwendige Bescheinigungen können vor Ort, zu den üblichen Zeiten, durch die Luftsicherheitsbehörde eingesehen werden. Sollte der Auftragnehmer den Subunternehmer wechseln, wird das BMVIT entsprechend unterrichtet.

3. LEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

- 3.1 Der Auftraggeber liefert die zu kontrollierende Fracht beim Auftragnehmer an und holt diese nach erfolgter Kontrolle unverzüglich wieder ab.
- Der Auftraggeber liefert mit der Fracht ein Dokument, das eindeutig der den Luftsicherheitsmaßnahmen zu unterziehenden Fracht zuzuordnen ist (in der Regel ist dies der Luftfrachtbrief/AWB). Die Entladung der angelieferten Fracht und die Bereitstellung für die Luftsicherheitsmaßnahmen obliegen dem Auftraggeber.
- 3.2 Mit Abholung der Fracht beim Auftragnehmer ist der Auftraggeber selbst zuständig und verantwortlich für die weiterfolgende sichere Handhabung und den offiziellen Sicherheitsstatus der Luftfracht.
- 3.3 Des Weiteren ist mit dem Auftraggeber vereinbart, sollte nach erfolgter Frachtkontrolle der Auftraggeber die Fracht nicht abholen, sondern wünscht der Auftraggeber eine direkte Auslieferung an die Airlines, so übernimmt der Auftragnehmer das nachgelagerte Handling zu den unter 5.2 genannten Kosten.
- 3.4 Eine Einlagerung im Lager des Auftragnehmers ist nicht vorgesehen, sofern keinerlei weiteren Vereinbarungen in einem separaten Handling Vertrag festgelegt wurden.

4. ORT DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 4.1 Die Leistungserbringung wird ausschließlich an nachstehend genannten Standort erbracht:

Graz (GRZ): Swissport Cargo Services Graz GmbH
Flughafenstrasse 51, Frachtgebäude
8073 Feldkirchen/Graz

5. PREISE

- 5.1 Der Auftragnehmer rechnet laut folgendem Preis die Luftsicherheitsmaßnahmen (Sicherstellung der Ware) ab:

- X-Ray Tarif auf monatlicher Basis für Sendungen die über den Flughafen Graz und Flughafen Wien umgeschlagen werden:

Minimum	€	5,00 / Sendung
bzw.	€	0,045 / angefangenes Kilogramm (actual weight)

Für die Dienstleistung ist unabhängig vom Ergebnis (Luftsicherheitsstatus) die geforderte Gebühr fällig. Zusätzlich angeforderte Leistungen, auch im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, werden gem. Preisliste des Auftragnehmers oder gesonderter Vereinbarung fällig.

Alle zuvor genannten Konditionen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 5.2. Das nachgelagerte Handling der zu kontrollierenden Fracht kann auch durch den Auftragnehmer erfolgen und ist über den zusätzlichen Handling Vertrag abgedeckt.

Die vereinbarten Preise gelten ab dem 01.02.2020 bis 31.01.2021 als vereinbart. Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres ist der Handling Agent berechtigt, eine Tarifänderung im maximalen Ausmaß nach den folgenden Bestimmungen vorzunehmen:

$0,20 \times \text{VPI (Verbraucherpreisindex)} + 0,80 \times \text{LCI (Anstieg der Lohnkosten)} = \% \text{ Zunahme}$

VPI = anwendbarer Verbraucherpreisindex, wie er von den nationalen Behörden für die vorangegangenen zwölf (12) Monate nach diesem Anhang B veröffentlicht wurde, mit einer Mindeststeigerung von drei (3) % pro Jahr und einer jährlichen Erhöhung.

LCI = anwendbarer Flughafenkollektiv, wie er von den Tarifpartnern zum Abschluss gebracht wird.

6. VERGÜTUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

- 6.1. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in einer monatlich zu erstellenden Abrechnung die Kosten für die erbrachten Leistungen in Rechnung stellen. Die Abrechnung wird an die folgende Adresse versendet:

Gemäß Vertragsadresse auf Seite 1

Die Referenzierung der Abrechnung von Luftsicherheitsmaßnahmen erfolgt durch die folgenden Angaben: Datum der Luftsicherheitsmaßnahme, HAWB / AWB Nummer, Stückzahl, Actual Weight (kg) und Destination.

Die Abrechnung muss monatlich in elektronischer Form übermittelt werden (xls. – csv.)

- 6.2. Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserstellungsdatum zu leisten.

7. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

- 7.1. Dieser Vertrag ist gültig ab 01.02.2020 und kann erstmals zum 31.01.2021, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechzig (60) Tagen gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch unbefristet um jeweils 1 weiteres Jahr. Der Vertrag kann jeweils unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechzig (60) Tagen zum Ende der Befristung gekündigt werden.
- 7.2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grunde, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- (i) grobe und / oder wiederholte Mängeln in der Durchführung der gestellten Aufgaben und Arbeiten durch den Auftragnehmer
 - (ii) Verlust des Status des Auftragnehmers als Reglementierter Beauftragter
 - (iii) Zahlungsverzug des Auftraggebers von mehr als 4 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Vertrages möglich, wenn zuvor eine schriftliche Abmahnung erfolgt ist.
 - (iv) rechtskräftige Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über das Vermögen der anderen Vertragsparteien oder rechtskräftige Abweisung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens.
 - (v) die Mietverträge Auftragnehmers über die Räumlichkeiten am Flughafen Graz vor Ablauf dieses Vertrages aus welchen Gründen auch immer beendet werden oder der Auftragnehmer seinen Geschäftsbetrieb am Standorten Graz aus wirtschaftlich gerechtfertigten Überlegungen einstellt

8. HAFTUNG

- 8.1. Handelt es sich bei den Gütern um Luftfrachtgut, das einem Luftverkehrsvertrag unterliegt, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber gemäß Artikel 22 des Warschauer Abkommens (WA) bzw. dem Montrealer Übereinkommen (MÜ). Finden weder zwingende gesetzliche Bestimmungen noch zwingende Bestimmungen internationaler Abkommen (z.B. MÜ, WA) Anwendung, haftet der Auftragnehmer für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung der Fracht nur sofern ihn ein Verschulden trifft, wobei die Haftung auf 19 SDR pro kg und insgesamt auf USD 1.000.000 beschränkt ist. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für Beschädigung/Verlust der Fracht ist zudem mit der jeweiligen Haftung des Auftraggebers, welche er gegenüber seinen Kunden hat, beschränkt. Die Parteien schließen ansonsten jegliche Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn aus. Es gelten die Fristen gemäß Artikel 31.2 MÜ. Diese Haftungshöchstgrenzen gelten nicht, wenn der Auftragnehmer den Schaden vorsätzlich verursacht hat.
- 8.2. Ausgeschlossen von obiger Haftung sind Sach- oder Vermögensschäden,

- die durch die Frachtdurchleuchtung unter Einsatz von Röntgenmaschinen entstehen oder entstanden sind, sofern die Röntgenmaschine ordnungsgemäß eingesetzt wurde. Der Beweis, dass die Beschädigung nicht durch das Röntgen verursacht wurde, liegt bei dem Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer die Vermutung schlüssig darstellen konnte
 - die durch das Öffnen der Sendung bzw. durch das „Sniffen“ oder die manuelle Untersuchung der Sendung entsteht oder entstanden ist, sofern der Auftragnehmer diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Der Beweis, dass die Beschädigung durch den Auftragnehmer verursacht wurde, liegt bei dem Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer die Vermutung der ordnungsgemäßen Leistung schlüssig darstellen konnte.
- 8.3. Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer verjähren binnen 2 Jahren, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist.
- 8.4. Versicherung
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Haftung angemessen und mit den nachfolgenden Mindestversicherungssummen zu versichern.
- Verkehrshaftungsversicherung: EUR 1.5 Mio. je Schadenereignis.
 - Haftpflichtversicherung für Ansprüche Dritter: EUR 100 Mio. je Schadenereignis. Versicherungszertifikate können auf Wunsch des Auftraggebers zur Einsicht weitergeleitet werden.

9. GEHEIMHALTUNG

- 9.1. Die Parteien verpflichten sich, die ihnen im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zugekommenen vertraulichen Informationen und Unterlagen der anderen Partei strikt geheim zu halten und sie ausschließlich denjenigen Arbeitnehmern und Beauftragten weiterzuleiten, welche sie zum Zweck dieses Vertrages benötigen.
- 9.2. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, welche
- zum Zeitpunkt der Übergabe bereits nachweisbar im Besitz des Empfängers waren,
 - zum Zeitpunkt der Übergabe öffentlich zugänglich waren,
 - nach der Übergabe ohne Verschulden des Empfängers öffentlich zugänglich werden,
 - der Empfänger nach Vertragsunterzeichnung von einem Dritten erhalten hat, vorausgesetzt, dass diesem die Informationen auf legalem Weg zugekommen sind.

10. AUSSENWIRTSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN / KONTROLLRECHTE

- 10.1. Der Auftragnehmer bestätigt, alle außenwirtschaftlichen Bestimmungen zu beachten und keine Verbindungen zu Personen und Organisationen zu unterhalten, gegen die restriktiven Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus oder andere außenwirtschaftliche Sanktionen verhängt wurden.
- 10.2. Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber, jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Bestimmungen durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte durchzuführen. Der Auftragnehmer wirkt bei diesen Kontrollen mit und arbeitet eng mit dem Auftraggeber bzw. dem vom Auftraggeber benannten Dritten zusammen. Auf Anforderung wird der

Auftragnehmer Belege über die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verfügung stellen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1. In Fällen höherer Gewalt und im Generalstreikfall ist der Auftragnehmer von der Leistungsverpflichtung befreit.
- 11.2. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
- 11.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dieses nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung entstehender Lücken des was die Parteien nach der Zwecksetzung dieses Vertrages gewollt haben.
- 11.5. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Graz (Österreich).
- 11.6. Dieser Vertrag ist in drei (3) Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

Ort, Datum WÖRGL, 8. 11. 2019 Graz, 26. 11. 2019



(Auftraggeber)
Berger Logistik GmbH.
Markus Ley
Managing Director



(Auftragnehmer)
Swissport Cargo Services Graz GmbH.
Dirk Schmitt
Managing Director

Graz, 19. 11. 2019



(Auftragnehmer)
Swissport Cargo Services Graz GmbH.
Gerhard Widmann
Managing Director